



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

per E-Mail:

ZR

bearbeitet von:

Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0  
Fax +49 228 99 527-2112

zr@bmas.bund.de

www.bmas.de

Bonn, 26. April 2023

AZ: ZR-53-1/

## Zugang zu amtlichen Informationen;

Ihre E-Mail vom 20. April 2023

Sehr

über Ihren mit E-Mail vom 20. April 2023 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen ergeht der folgende

### **B e s c h e i d :**

Dem Antrag wird durch Übersendung der unter II. näher bezeichneten Informationen stattgegeben.

Gebühren werden nicht erhoben.

## I.

Mit Ihrer E-Mail vom 20. April 2023 beantragen Sie die Übersendung „sämtliche(r) Dienstanweisungen, Vorschriften und weitere(r) Dokumente zur Bearbeitung von IFG-Anfragen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie seinen direkten und nachgeordneten Dienststellen

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

## II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin. Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich um amtliche Informationen (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dabei ist der Informationsanspruch auf die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt.

Dienstanweisungen oder Vorschriften zur Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz liegen im BMAS nicht vor, sodass Ihnen die beantragte Information nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Im BMAS werden den Bearbeitern von IFG-Anträgen aber auf der Intranetseite Hinweise zur Bearbeitung von Anträgen in Form von sogenannten „FAQs“ zur Verfügung gestellt. Die im Intranet zur Zeit aufrufbaren FAQ übersende ich als Anhang zu Ihrer Information. Ebenfalls übersende ich den im Intranet zur Verfügung gestellten Prozessablauf für IFG-Anfragen.

Die Behörden im nachgeordnetem Geschäftsbereich des BMAS bearbeiten IFG-Anfragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig. Dienstanweisungen oder andere Dokumente zur Bearbeitung von IFG-Anfragen liegen dem BMAS dazu nicht vor.

**III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG. Bei den Ihnen erteilten Informationen handelt es sich um eine einfache Auskunft im Sinne der Vorschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

